

Gebührenordnung des Aeroclub Pirna e.V.

Fassung vom 19.01.2019 (gültig für Vereinsmitglieder)



Inhaltsverzeichnis

1.) Aufnahmebeitrag (AB)	1
2.) Jahresbeitrag (JB)	2
3.) Baustunden – Regelung	3
4.) Unterrichtsgebühren (UG)	3
5.) Fluggebühren (FG) für Vereinsmitglieder	4
5.1 Startgebühr (StG)	4
5.2 Flugzeitgebühr (FzG) - Vereinsflugzeuge	4
5.3 Ausbildungspauschale	5
5.5 Vercharterungsgebühren für Vereinsmitglieder	5
6.) Nutzungsgebühren für Vereinseigentum	5
7.) Regelung für Flugbetriebsdienste	6
8.) Flugzeugbruchkasse	6
9.) Zukunftsfonds	7
10.) Aufwandsentschädigungen	7
11.) Sonstige Festlegungen	7
12.) Bankverbindung des Vereines	8
13.) Inkrafttreten der Gebührenordnung	8

1.) Aufnahmebeitrag (AB)

Für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in den Verein erhebt der ACP e.V. eine einmalige Gebühr, die in der Regel bei Antragstellung (Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages) zu zahlen ist und bei Ablehnung des Antragstellers schnellst möglich zurückerstattet wird. Der Aufnahmebeitrag wird auch erhoben, wenn sich der Mitgliedsstatus zum aktiven Mitglied ändert, wenn nicht schon einmal ein Aufnahmebeitrag entrichtet wurde. Folgende Gebühren gelten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Aufnahmeantrages):

Personen mit ständigem Einkommen (Berufstätige),	250,00 €
Personen ohne Einkommen	180,00 €
(Lehrlinge, Studenten, Schüler, Rentner und Vergleichbare)	

Ehemalige ordentliche Mitglieder, welche als aktives Mitglied in den Verein zurückkehren zahlen einen Aufnahmebeitrag von 10% der oben genannten Beträge pro Jahr Abwesenheit, maximal aber einen Höchstbetrag von 50%.

Mitglieder, die auf eigenen Wunsch entsprechend Satzung (nicht bei Ausschluss oder Tod) aus dem Verein austreten und nur bis zu einem Jahr vom Datum der Antragstellung bis zur schriftlichen Austrittserklärung Mitglied auf Probe waren, erhalten 50 % ihres gezahlten AB zurück. Bei Vereinsaustritt in Verbindung mit dem Erhalt einer medizinischen Untauglichkeit bis zu 3 Monaten nach Antragstellung auf Vereinsmitgliedschaft erfolgt bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € die vollständige Rückerstattung des AB. Diese Rückerstattungsbeträge sind durch das ausscheidende Mitglied beim Vorstand durch einen entsprechenden Vermerk auf der schriftlichen Austrittserklärung abzufordern und verlieren danach an Gültigkeit.

2.) Jahresbeitrag (JB)

Jedes aktive Vereinsmitglied, das im jeweiligen Jahr Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt hat oder davor bereits Mitglied war, entrichtet einen Jahresbeitrag mittels Lastschriftverfahren. Die Zahlung ist ohne Rechnungslegung am 01.03. des jeweiligen Jahres fällig.

Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums bis zu 3 Monaten erhebt der Verein ein Bußgeld von 10 % zum JB. Danach erfolgt bei Nichtmeldung des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand der automatische Vereinsausschluss bei ggf. Einziehung der noch ausstehenden Verpflichtungen über den gerichtlichen Weg.

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder		320,00 €
Mitglieder auf Probe und ordentliche Mitglieder bis 21 Jahre		280,00 €
Fördernde Mitglieder	mindestens	80,00 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Für Mitglieder auf Probe oder ordentliche Mitglieder die nicht an der Flugausbildung teilnehmen oder aktiv Flugsport ausüben kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen. Nicht fliegende Familienangehörige ersten Grades von aktiven Mitgliedern sind als Fördernde Mitglieder beitragsbefreit.

Abweichende Zahlungsmodalitäten sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

Personen, die nach dem Monat Februar des jeweiligen Jahres Antrag auf Vereinsmitgliedschaft stellen, entrichten anteiligen JB entsprechend dem Eintrittsmonat (Monate x Monatsbeitrag) in Verbindung mit der Aufnahmegebühr.

Mitglieder, die im Zeitraum der Zahlungspflicht nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden können, stimmen die Beitragshöhe mit dem Vorstand (Schatzmeister) ab. Der JB wird bei vorzeitigem Vereinsaustritt nicht rückerstattet, eine Ausnahme bilden neu aufgenommene Mitglieder auf Probe beim Erhalt der medizinischen Untauglichkeit bis zu 3 Monaten nach Antragstellung auf Vereinsmitgliedschaft. In diesem Fall ist ein eventueller Rückerstattungsbetrag mit dem Vorstand zu vereinbaren.

3.) Baustunden – Regelung

- Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich angemessen an der Gesamtarbeitsleistung zu beteiligen.
- Die Bausaison beginnt Anfang November und endet mit Beginn der Flugsaison.
- Der Vorstand legt jeweils vor Beginn der Bausaison die jährlich zu erbringende Mindeststundenzahl fest.
- Der Vorstand erstellt einen Katalog aller anstehenden Arbeitsaufgaben (Projekte), benennt die Projekt-Verantwortlichen und trifft Festlegungen zu den Mitarbeitern. Grundsätzlich sollten alle aktiven Mitglieder in Projektgruppen organisiert sein.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet selbstständig einen Nachweis über seine Arbeitsstunden zu führen und sich diese vom Projektleiter bestätigen zu lassen. Dafür werden entsprechende Funktionen über vereinsflieger.de bereitgestellt.
- Die Arbeitsleistungen sind grundsätzlich in der Bausaison zu erbringen und als Voraussetzung zur Teilnahme am Flugbetrieb bis zum Beginn der Flugsaison abzuschließen. Ausnahmen sind witterungsabhängige Projekte, kontinuierliche Aufgaben sowie Umstände die zu unverschuldeten Verzögerungen führen.
- Bei arbeitsintensiven Projekten, die vom Vorstand als solche definiert wurden, gilt der Abschluss des Projekts auch als Nachweis über die volle Mindeststundenzahl.
- Nicht erbrachte Arbeitsleistungen unterhalb der Mindeststundenzahl erfordern eine dementsprechende Geldzahlung. Abrechnungszeitpunkt ist jeweils der 31. Oktober.
- Eine materielle Stimulierung für mehr erbrachte Arbeitsleistungen ist im Rahmen dieser Baustundenregelung nicht vorgesehen.
- Vom Vorstand beauftragte personen- und projektbezogene Zusatzaufgaben können außerhalb des Baustundenmodells vergeben und damit auch materiell honoriert werden.
- Zur Ermittlung der Wertschöpfung der geleisteten Arbeit wird der Wert einer Baustunde auf 15,00 € festgesetzt. Dieser Betrag ist auch anzuwenden, wenn die Zahl der zu leistenden Baustunden nicht erreicht wird.

4.) Unterrichtsgebühren (UG)

Für die luftrechtlich geforderte theoretische Ausbildung vor und während der fliegerischen Ausbildung zur Erlangung einer Fluglizenz werden folgende Gebühren erhoben:

Kurzausbildung im Sommer	kostenlos
Theorieausbildung - (im Allgemeinen im Winter)	50,- €
(Bei eventueller Wiederholung der Theorieausbildung wird diese Gebühr erneut fällig)	
Flugfunk – Lehrgänge	30,- €
(Soweit der Unterricht von Vereinsmitgliedern durchgeführt wird)	

Die Gebühren sind jeweils mit Beginn des ersten Ausbildungszyklusses fällig, an dem der Flugschüler teilnimmt, und beinhalten die obligatorischen Prüfungen, soweit nicht Prüfungsgebühren durch Fremdinstitutionen abverlangt werden. Ab der zweiten Nachprüfung zur theoretischen ABC-Prüfung sind vor Prüfungsbeginn 20,- € Prüfungsgebühr zu zahlen.

5.) Fluggebühren (FG) für Vereinsmitglieder

Die FG für Flüge am Flugplatz Pirna-Pratzschwitz setzt sich aus der Startgebühr (StG) und der Flugzeitgebühr (FzG) zusammen:

$$FG = StG + FzG$$

Seilriss bis 3 Minuten Flugzeit werden nicht angerechnet. Betriebssicherheitsflüge bis 15 min. übernimmt der Verein, wenn der Flug mit den entsprechenden Prüfprotokollen dokumentiert wurde.

Die entsprechende Art der Zahlung (z.B. Gebührenteilung) des Fluges ist im Hauptflugbuch zu kennzeichnen. Alle Piloten sind verpflichtet, nach Flugbetriebsende die ordnungsgemäße Dokumentation der Flüge im Hauptflugbuch zu überprüfen. Reklamationen sind bis max. 14 Tage nachdem Flugtag möglich. Dazu werden im Internet die entsprechenden Daten bereitgestellt.

Die Fluggebühr wird als Abschlagszahlung auf Grundlage des Vorjahresbetrages (aufgerundet auf 5 €) im aktuellen Jahr (01.06. und 01.09.) fällig. Sie wird zum Ende der Flugsaison mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet. Eventuelle Guthaben werden ausgezahlt, Negativsalden in Rechnung gestellt.

5.1 Startgebühr (StG)

Winde :	3,00 € je Start
F – Schlepp (Wilga) :	3,50 € je F-Schlepp-Minute *
F-Schlepp (Charterflugzeug):	wird vom Vorstand entsprechend den Charterbedingungen bekannt gegeben

(* Flugzeit zwischen Start und Landung des Schleppflugzeuges)

5.2 Flugzeitgebühr (FzG) - Vereinsflugzeuge

Flugzeugtyp	bis 10 min	11.-150.min (bis 2,5 h)	151.-240.min (ab 2,5h – 4h)	ab 241. Min (4h)	max. FzG
Bocian	1,60 €	0,16 €/min	0,08 €/min	kostenfrei	31,20€
Pirat	1,20 €	0,12 €/min	0,06 €/min		23,40€
Puchacz	2,00 €	0,20 €/min	0,10 €/min		39,00€
TWIN Astir	2,00 €	0,20 €/min	0,10 €/min		39,00€
FES	2,60 €	0,26 €/min	0,13 €/min		50,70€
ASK 21	3,00 €	0,30 €/min	0,15 €/min		58,50€
LS4	2,00 €	0,20 €/min	0,10 €/min		39,00€
Astir	1,80 €	0,18 €/min	0,09 €/min		35,10€
LS7	2,80 €	0,28 €/min	0,14€/min		54,60 €
SF25 C Falke	0,32 €/min Segelflug, 1,15 €/min Motorflug – Abrechnung Betriebsstundenzähler				
PLZ 104 Wilga	3,00 €/min				

*) Für die Abrechnung ist der Betriebsstundenzähler maßgebend

5.3 Ausbildungspauschale

Für **wirtschaftlich nicht selbstständige Mitglieder** unter 21 Jahren besteht im Rahmen der Segelflugausbildung auf Vereinsflugzeugen die Möglichkeit, die Fluggebühren in Form einer Ausbildungspauschale abzurechnen. Diese Ausbildungspauschale umfasst alle Flugzeitgebühren für Ausbildungsflüge und Startgebühren innerhalb eines Jahres. Die Abrechnung der Fluggebühren über eine Ausbildungspauschale ist für **max. 2 Jahre** möglich. Der Flugschüler muss jeweils zu Beginn der Flugsaison entscheiden, ob er nach Fluggebühren gemäß der Punkte 5.1 und 5.2 oder nach Ausbildungspauschale abgerechnet werden möchte. Die Entscheidung für die Ausbildungspauschale ist dem Vorstand jeweils bis zum 31.03. mitzuteilen. Die Ausbildungspauschale wird dann in zwei Teilbeträgen (je 200 € am 01.06. und 01.09.) per Lastschrift eingezogen.

Die Ausbildungspauschale beträgt 400,00 €.

5.5 Vercharterungsgebühren für Vereinsmitglieder

Vercharterung von Vereinsflugzeugen an Vereinsmitglieder ist beim Vorstand zu beantragen! Als Äquivalent für fehlende Flugeinnahmen am Flugplatz Pirna ist neben der am fremden Flugplatz erfliegenen Flugzeitgebühr (FzG) für das ausgeliehene Flugzeug nachfolgender Betrag entsprechend Flugzeugtyp und je angerissenen Ausleihtag zu entrichten. Bei einer Teilnahme an Wettbewerben oder vergleichbaren organisierten zentralen Trainingsmaßnahmen wird die Chartergebühr erlassen.

Segelflugzeuge	6,00 € / Ausleihtag
C-Falke	min. 2 Flugstunden je Ausleihtag an Wochenenden und Feiertagen
Wilga	nach Vereinbarung mit dem Vorstand

Bei der Durchführung von Gästeflügen während der Vercharterung sind die entsprechenden Regelungen des ACP zu beachten. Die Nachweisführung der Belehrung des Gastes hat auf der Charterliste zu erfolgen.

Spätestens 14 Tage nach Ende des Vercharterungszeitraumes ist die Vercharterung beim Vorstand abzurechnen (Flugzeitabrechnung entsprechend Charterfluglisten). Erfolgt keine Abrechnung, werden dem Verantwortlichen für die Charterung **20% Versäumniszuschläge** auf die Flugzeiteinträge im Bordbuch berechnet. Die Ausleihgebühr ist ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumesselbständig beim Schatzmeister zu entrichten.

Für die Endreinigung des ausgeliehenen Vereinsflugzeugs werden 50 € berechnet. Der Charterer kann alternativ vor Rückgabe die Endreinigung selbst durchführen.

6.) Nutzungsgebühren für Vereinseigentum

Für Privat- und Charterflugzeuge von Vereinsmitgliedern ist eine Jahrespauschale von 100 € für das Abstellen am Flugplatz zu entrichten. Die Gebühr schließt die Nutzung der Werkstatt (ohne Verbrauchsmaterialien) und das Tanken von Wasserballast ein. Für Zeiträume von weniger als 3 Monaten sind je angerissenen Monat der Anwesenheit am Flugplatz 15,00 € zu entrichten.

Für die Unterstellung in Hallen und Schauer gelten folgende zusätzliche Gebühren:

Segelflugzeuganhänger Schauer	25 € je Monat
Segelflugzeuganhänger Halle	35 € je Monat
Luftfahrzeuge aufgerüstet Halle	60 € je Monat

Vereinsmitglieder, die auf dem Flugplatz Pirna-Pratzschwitz einen Wohnwagen (auch fliegende Bauten) oder die Unterkunft benutzen, zahlen je angerissenem Jahr bei einer Nutzungsdauer größer 1

Monat einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 €. Darin bereits enthalten sind eventuell anfallende Nebenkosten (Strom, Wasser).

Jegliche weitere Nutzung des Vereinseigentums ist zwingend mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem genehmigen zu lassen.

7.) Regelung für Flugbetriebsdienste

Zur Sicherstellung des Flugbetriebes an den Wochenenden und Feiertagen besteht Dienstplanpflicht. Der Dienstplan beinhaltet den Flugbetrieb absichernde Funktionen.

Die Absicherung des Flugbetriebes im geplanten Umfang ergibt keine Baustunden. In Abstimmung mit dem Vorstand sind Ausnahmen bei Fluglehrer-, Windenfahrer-, Flugleiterdiensten möglich, soweit das Engagement wesentlich über die Mindestdienstzahl hinausgeht.

Sollte an einem Tag witterungsbedingt kein Flugbetrieb möglich sein, so entscheidet der Flugleiter über die Durchführung sonstiger Pflege- und Wartungsarbeiten bevor er den Flugtag annulliert und die Dienste entlässt. Im begründeten Ausnahmefall kann an Stelle der Dienstplanpflicht vom Vorstand eine Projektarbeit oder eine Geldzahlung mit vergleichbarem Wert festgelegt werden.

Bei unentschuldigter Nichterfüllung der Flugdienste entsprechend Dienstplan (maßgeblich ist der tagesaktuelle Eintrag auf Vereinsflieger.de) oder nicht durch individuelle Vertretung abgesicherten Dienst werden 50,00€ pro Fehltag Dienstversäumnisgebühr erhoben (Registrierung durch den zuständigen Flugleiter). Die eingezahlte Dienstversäumnisgebühr wird nach Antrag anteilig (50%) dem Mitglied auf der Fluggebührenrechnung gutgeschrieben, welches den Ersatzdienst leistet. Eventuelle Guthaben am Jahresende werden nicht ausgezahlt.

8.) Flugzeugbruchkasse

Vereinsmitglieder können sich zur Abdeckung von fahrlässig selbst verursachten Kosten bei Schäden an vereinseigenen Flugzeugen an der Bruchkasse des Vereins beteiligen. Maßgeblich für die Person des Schadenverursachers ist im Zweifel der jeweils verantwortliche Luftfahrzeugführer. Bei einem Schadeneintritt bei Übungs- und Prüfungsflügen ohne Begleitung von Fluglehrern oder Prüfungsratsmitgliedern, wenn es sich um Flüge handelt, die von diesen angeordnet und beaufsichtigt werden, ist im Zweifel der Luftfahrer maßgeblicher Schadenverursacher.

Die Mitgliedschaft in der Flugzeugbruchkasse erwirbt man durch Einzahlung des Bruchkassenbeitrags auf das Vereinskonto (siehe Abschnitt 12) unter Verweis auf Verwendungszweck „Bruchkasse“ und Angabe der Mitgliedsnummer. Die Zahlung ist freiwillig und deckt den Zeitraum zwischen Einzahlung und dem nächsten Jahr (365 Tage) ab.

Der Bruchkassenbeitrag beträgt 50,00 €.

Für die Schadensbehebung können durch den Verein Regressforderungen bis in folgende maximale Höhe geltend gemacht werden:

Mitglieder der Flugzeugbruchkasse	250,00 €
Nichtmitglieder der Flugzeugbruchkasse	1000,00 €

9.) Zukunftsfonds

Der Zukunftsfonds dient ausschließlich der Absicherung der Finanzierung von Luftfahrzeugen. Ziel ist die Schaffung einer finanziellen Grundlage, um bestehende Luftfahrzeuge bei Bedarf durch modernere ersetzen zu können. Die Mittel des Zukunftsfonds sind nicht Bestandteil des Haushaltes des ACP. Über die Entnahme der Mittel aus dem Fonds entscheidet die Hauptversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

Der Pflichtbeitrag zum Zukunftsfonds beträgt für ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ruhende Mitglieder jährlich 50,- € und wird jeweils zum 31.01. fällig.

Für Fördernde- und Ehrenmitglieder ist der Beitrag zum Zukunftsfonds freiwillig.

10.) Aufwandsentschädigungen

Mitglieder des ACP können auf Antrag Aufwandsentschädigungen gem. § 670 BGB im Rahmen ihrer Tätigkeit erstattet bekommen. Dazu ist generell ein Auftrag des Vorstandes notwendig.

Zu den Aufwandsentschädigungen gehören insbesondere Erstattung von Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Die Aufwandsentschädigung erfolgt generell auf Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Höhe richtet sich maximal nach den gemäß Dienstreiserichtlinie des LSV geltenden Erstattungsbeträgen.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und konkreten Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vereinsmitglieder, die für die Sicherstellung von Gastfluglagern wochentags Dienste als Windenfahrer oder Flugleiter übernehmen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 € je abgeleiteten Tagesdienst. Die Abrechnung von halben Tagen ist zulässig.

11.) Sonstige Festlegungen

Grundlage dieser Gebührenordnung ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Begründete Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Nichteinhaltung von Zahlungsterminen wird mit einem Verzugsgeld von 10 % des jeweiligen Betrages mindestens jedoch mit einer Mahngebühr in Höhe von 10 € geahndet und der Zahlungspflichtige in Verzug gesetzt. Dies gilt nicht bei vorherigen Absprachen mit dem Schatzmeister. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand dem Zahlungspflichtigen bis zur Begleichung seiner Rechnungen die Nutzung des Flugplatzes untersagen.

Vereinsfremde, die notwendigerweise (auf Bedarf des ACP) flugbetriebssicherstellende Funktionen wie Schlepppilot, Flugleiter, -lehrer oder Windenfahrer ausüben, entrichten für doppelsitzige Flüge ausschließlich FG nach Abschnitt 5.

12.) Bankverbindung des Vereines

Kontoinhaber	Aeroclub Pirna e. V.
Kreditinstitut	Ostsächsische Sparkasse Dresden
BIC	OSDDDE81XXX
IBAN	DE05 8505 0300 4000 1996 98

Bankleitzahl	850 503 00
Konto- Nr.	4000 199 698

13.) Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung wurde entsprechend Satzung beraten und mit Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2019 überarbeitet, sie gilt sofort bis auf Widerruf und löst die Fassung vom 17.11.2018 ab.